



Ausbildungsnachweis

für den Ausbildungsberuf

**Medizinischer Fachangestellter /
Medizinische Fachangestellte**

Auszubildende/Auszubildender		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße		
Postleitzahl	Ort	
Telefon	Fax	Email

Ausbildungspraxis		
Name		
Straße		
Postleitzahl	Ort	
Telefon	Fax	Email
Ausbildungszeit		
vom	bis	
Gegebenenfalls frühere Ausbildungszeiten		
vom	bis	
frühere Ausbildungspraxis		
vom	bis	
frühere Ausbildungspraxis		

B: Ausbildungsinhalte, die vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind (1.-18. Ausbildungsmonat):

B				
Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
B	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
Lfd. Nr.				
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)			
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären	2 – 4	
		b) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern	2 – 4	
		c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten	2 – 4	
		d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben	2 – 4	
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern	2 – 4	
		b) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären	2 – 4	
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern	2 – 4	
		b) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären	2 – 4	
		c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben	2 – 4	
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	b) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten	2 – 4	
		c) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten	4 – 5	
2	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2)			
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen	2 – 4	
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	2 – 4	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	4 – 6	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	2 – 4	

B

Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

B	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Ausbildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
B Lfd. Nr. 2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	a) Hygienestandards einhalten	4 – 6	
		b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden	4 – 5	
		c) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen	4 – 5	
		d) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben	4 – 5	
		e) hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicherstellen	5 – 6	
		f) kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen	4 – 5	
2.3	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	a) Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz, beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten	5 – 6	
		b) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen	4 – 6	
		c) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen	4 – 5	
3	Kommunikation (§ 4 Nr. 3)			
3.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	b) verbale und nichtverbale Kommunikationsformen einsetzen	5 – 6	
		c) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen	5 – 6	
4	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4)			
4.1	Betreiben von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	c) Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen	5 – 6	
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	a) ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen	4 – 6	

B

Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

B	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
Lfd. Nr.				
5	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5)			
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	b) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten	2 – 4	
		c) Hausbesuche und Notdienste organisieren	4 – 5	
		d) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen	4 – 5	
		f) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen	4 – 6	
5.2	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären	4 – 5	
		e) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen	4 – 5	
5.3	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen	4 – 5	
		b) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen	4 – 5	
		d) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren	4 – 5	
5.4	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken	4 – 6	
		d) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten	4 – 6	
5.5	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	c) beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken	4 – 6	
6	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6)			
6.1	Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 6.1)	a) Patientendaten erfassen und verarbeiten	4 – 6	
		b) Posteingang und -ausgang bearbeiten	4 – 6	
		c) Schriftverkehr durchführen	4 – 6	
		d) Vordrucke und Formulare bearbeiten	4 – 6	
6.2	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	a) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken	4 – 6	
		b) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen	4 – 6	
		c) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten	4 – 6	
		e) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen	4 – 6	

B				
Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
B				
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
6.3	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	b) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren	4 – 6	
		d) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden	4 – 5	
7	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7)			
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	a) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen	5 – 6	
		b) Daten eingeben und pflegen	4 – 6	
		c) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen	4 – 5	
7.2	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	c) Patientendokumentation organisieren	4 – 5	
		d) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren	4 – 5	
7.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 7.3)	a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden	4 – 5	
		b) Daten sichern	4 – 5	
		c) Datentransfer verschlüsselt durchführen	4 – 5	
		d) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten	4 – 5	
8	Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8)			
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	b) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten	5 – 6	
		d) Befunddokumentation durchführen	4 – 6	
		g) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden	4 – 5	
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	b) bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen	4 – 5	
		d) Stütz- und Wundverbände anlegen	5 – 6	
		e) Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendung durchführen	5 – 6	
		g) Inhalationen durchführen	4 – 6	
		j) Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren	4 – 6	

A Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
A Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	a) über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen	4 – 6	
9	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)			
		a) über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren	5 – 6	
		e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken	5 – 6	
		f) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren	4 – 6	
10	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)			
		a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen	4 – 5	
		b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten	4 – 5	
		f) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen	4 – 6	

C: Ausbildungsinhalte, die nach der Zwischenprüfung zu vermitteln sind (19.-36. Ausbildungsmonat):

C Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
C Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)			
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern	2 – 4	
		f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln	4 – 5	
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	c) soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen	4 – 6	
		d) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen	4 – 6	

C

Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen	4 – 5	
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	d) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern	4 – 6	
2	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2)			
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	e) stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen	5 – 6	
3	Kommunikation (§ 4 Nr. 3)			
3.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	a) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten	4 – 6	
		d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen	4 – 6	
		e) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden	5 – 6	
3.2	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 3.2)	a) Konflikte erkennen und einschätzen	4 – 6	
		b) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen	4 – 6	
		c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten	4 – 6	
4	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4)			
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	a) psychosoziale und somatische Bedingungen des Patienten-Verhaltens berücksichtigen	5 – 6	
		b) Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risiko-Patienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten	5 – 6	
		d) Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten	4 – 6	
		e) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren	4 – 6	
		f) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren	5 – 6	
		g) ergänzende Versorgungsangebote darstellen	5 – 6	

C

Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	b) zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten	4 – 6	
		c) medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern	4 – 6	
		d) bei der Patientenschulung mitwirken	4 – 6	
5	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5)			
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	a) bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen	5 – 6	
		e) Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren	5 – 6	
5.2	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten	5 – 6	
		c) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern	4 – 6	
		d) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten	4 – 6	
5.3	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	c) Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren	2 – 4	
		e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten	2 – 4	
		f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten	2 – 4	
5.4	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren	4 – 5	
		c) Teamentwicklung gestalten	4 – 5	
5.5	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	a) bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken	2 – 4	
		b) bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken	4 – 5	

C				
Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
C	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
Lfd. Nr.				
6	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6)			
6.2	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	d) Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren	4 – 5	
		f) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen	4 – 5	
6.3	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	a) Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren	4 – 6	
		c) Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten	5 – 6	
		e) Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern	4 – 5	
		f) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten	4 – 6	
7	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7)			
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	d) Informationen beschaffen und nutzen	2 – 4	
7.2	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	a) Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren.	4 – 6	
		b) medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden	4 – 5	
8	Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8)			
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	c) bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten	4 – 6	
		e) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapilläre Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen	4 – 6	
		f) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut, durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten	5 – 6	
		h) Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten	4 – 6	

C Wahrend der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln				
C	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fahigkeiten	Vermittlungsdauer Monate	vermittelt: Auszubildende/r /beauftragte Person Datum, Unterschrift
8.2	Assistenz bei arztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	a) bei der arztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen, assistieren; Materialien, Instrumente, Gerate und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Gerate und Instrumente pflegen und warten	5 – 6	
		c) subkutane und intramuskulare Injektionen durchfuhren	4 – 6	
		f) intrakutane Tests durchfuhren	4 – 6	
		h) bei chirurgischen Behandlungsmanahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Gerate handhaben, pflegen und warten	5 – 6	
		i) septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen	5 – 6	
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	b) erwunschte und unerwunschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkaltungskrankheiten, unterscheiden	4 – 6	
		c) Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben	4 – 6	
		d) Verordnung fur Heil- und Hilfsmittel nach arztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben	4 – 6	
9	Grundlagen der Pravention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)			
		b) Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren	4 – 5	
		c) Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstorungen und die dazugehorigen Praventionsmanahmen erlautern	5 – 6	
		d) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Fruherkennungsmanahmen motivieren	4 – 6	
		g) Ziele und Moglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berucksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erlautern; bei Beantragung von Rehabilitationsmanahmen mitwirken	4 – 5	
		h) uber Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren	4 – 5	
10	Handeln bei Not- und Zwischenfallen (§ 4 Nr. 10)			
		c) bedrohliche Zustande, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmanahmen veranlassen	5 – 6	
		d) Erste-Hilfe-Manahmen durchfuhren	5 – 6	
		e) bei Not- und Zwischenfallen assistieren	4 – 6	

Die im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wurden vollständig und im vorgeschriebenen zeitlichen Umfang vermittelt:

Ort, Datum	
Ausbilder/in	Auszubildende/r